



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen)

I. Nachtrag eingearbeitet

Stand: 11.03.2015

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Organisation, Bezeichnung	Seite 3
§ 2	Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 4
§ 3	Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 4
§ 4	Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden	Seite 4
§ 5	Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 5
§ 6	Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	Seite 5
§ 7	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	Seite 6
§ 8	Ordnungsmaßnahmen	Seite 6
§ 9	Ehren- und Altersabteilung	Seite 7
§ 10	Jugendfeuerwehr	Seite 7
§ 11	Kindergruppen	Seite 7
§ 12	Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, (Erster und Zweiter) Stellvertretender Stadtbrandinspektor/ (Erste und Zweite) Stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, (Erster und Zweiter) Stellvertretender Wehrführer/(Erste und Zweite) Stellvertretende Wehrführerin	Seite 8
§ 13	Wehrführerausschuss	Seite 10
§ 14	Feuerwehrausschüsse	Seite 10
§ 15	Gemeinsame Jahreshauptversammlung	Seite 10
§ 16	Jahreshauptversammlung	Seite 11
§ 17	Wahlen	Seite 11
§ 18	Feuerwehrvereinigungen	Seite 12
§ 19	Inkrafttreten	Seite 12

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) am 18.06.2013 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Wetter (Hessen)“
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles:
 - Amönau
 - Niederwetter
 - Schutzbereich Ost (für die zusammengelegten Feuerwehren Mellnau, Oberrospehe und Unterrospehe)
 - Todenhausen
 - Treisbach
 - Warzenbach/Oberndorf (für die zusammengelegten Feuerwehren)
 - Mitte (für die Kernstadtwehr)
- (3) Zur Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit und für Ausbildungszwecke sind die Feuerwehren der Stadtteile in Schutzbereiche gegliedert:
 - Schutzbereich WEST
Warzenbach/Oberndorf
Treisbach
 - Schutzbereich NORD
Amönau
Niederwetter
Todenhausen
 - Schutzbereich OST
Schutzbereich Ost (Mellnau, Oberrospehe und Unterrospehe)
 - Schutzbereich MITTE
Wetter-Mitte
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Wetter (Hessen) gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Ehren- und Altersabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kindergruppe
- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen) können hauptamtliche Beschäftigte (z.B. hauptamtlicher Gerätewart) der Stadt Wetter (Hessen) tätig sein.
- (3) Hauptamtlich Beschäftigte der Stadt Wetter (Hessen), die in der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen) Aufgaben hauptamtlich (z.B. Gerätewart) wahrnehmen, unterliegen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Aufgabenerfüllung den tarifrechtlichen Bestimmungen des Arbeitgebers und haben ihre Tätigkeit entsprechend geltender Dienstvorschriften der Feuerwehr, dieser Satzung sowie der Dienstanweisungen der Stadt Wetter (Hessen) auszuführen. Hauptamtlich Beschäftigte verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen.
- (4) Bei der Besetzung von Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) durch hauptamtlich Beschäftigte ist vor Einstellung durch die Stadt Wetter (Hessen) das Einvernehmen des Wehrführerausschusses zum Bewerber einzuholen.
- (5) Hauptamtliche Beschäftigte unterstehen in Ausübung ihrer Tätigkeiten für die Feuerwehr der Weisung des Leiters/der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen).
- (6) Ehrenamtliche und hauptamtliche Feuerwehrangehörige sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz. Sie versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich oder auf der Grundlage tarifrechtlicher Regelungen in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse der Stadt.

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5
AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die einen Wohnsitz in der Stadt Wetter (Hessen) haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Wetter (Hessen) und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6
BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.

- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin seines (Ersten und Zweiten) Stellvertreters/seiner (Ersten und Zweiten) Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführers/der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMAßNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen) führt den Namen "Jugendfeuerwehr Wetter (Hessen)" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Wetter (Hessen) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat der Stadt Wetter (Hessen) beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt, und der Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen) untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt, sowie des Wehrführers/der Wehrführerin des jeweiligen Stadtteils bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile.

§ 11 KINDERGRUPPEN

- (1.) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen) führt den Namen „Kindergruppe“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2.) Die Kindergruppe Wetter (Hessen) ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3.) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen) untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient, sowie des Wehrführers/der Wehrführerin des jeweiligen Stadtteils bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.

§ 12

STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, (ERSTER UND ZWEITER) STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/(ERSTE UND ZWEITE) STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, (ERSTER UND ZWEITER) STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/(ERSTE UND ZWEITE) STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Wetter (Hessen) haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Wetter (Hessen) ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der (Erste und Zweite) stellvertretende Stadtbrandinspektor/die (Erste und Zweite) stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass zwei stellvertretende Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen gewählt werden können. Die Festlegung hierzu trifft der Wehrführerausschuss im Einvernehmen mit dem Magistrat spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlzeit. Bei einer Festlegung auf zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt die Bezeichnung mit Erster/Erste bzw. Zweiter/Zweite stellvertretender Stadtbrandinspektor/stellvertretende Stadtbrandinspektorin.

Der (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektor/die (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektor/die (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Wetter (Hessen) ernannt.

- (6a) Dieser Paragraph tritt nur bei Festlegung auf zwei stellvertretende Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen gem. §12 Abs. 6 Satz 2 in Kraft.
- Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.
- Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, und sein (Erster und Zweiter) Stellvertreter/seine (Erste und Zweite) Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (9) Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass zwei stellvertretende Wehrführer/Wehrführerinnen gewählt werden können. Die Festlegung hierzu trifft der jeweilige Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlzeit. Bei einer Festlegung auf zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt die Bezeichnung mit Erster/Erste bzw. Zweiter/Zweite stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin.
- Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei Zusammenlegung mehrerer Stadtteilfeuerwehren zu einer gemeinsamen Feuerwehr.
- Der (Erste) stellvertretende Wehrführer/die (Erste) stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des (Ersten) stellvertretenden Wehrführers/der (Ersten) stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (9a) Dieser Paragraph tritt nur bei Festlegung auf zwei stellvertretende Wehrführer/Wehrführerinnen gem. § 12 Abs. 9 Satz 2 in Kraft.
- Der Zweite stellvertretende Wehrführer/die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist.
- Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.
- (10) Für die Feuerwehren in den jeweiligen Schutzbereiche wird die Möglichkeit eingeräumt, dass für einen Schutzbereich, anstelle von je einem Wehrführer/einer Wehrführerin und einem stellvertretendem Wehrführer/einer stellvertretenden Wehrführerin je Feuerwehr, ein Wehrführer/eine Wehrführerin sowie zwei stellvertretende Wehrführer/stellvertretende Wehrführerinnen für den kompletten Schutzbereich gewählt werden können. Die Festlegung hierzu treffen die jeweiligen Feuerwehrausschüsse im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlzeit. Bei einer Festlegung erfolgt die Bezeichnung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen mit Erster/Erste bzw. Zweiter/Zweite stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin.
- (11) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen (Ersten und Zweiten) Stellvertreter/deren (Erste und Zweite) Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 13 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Stadtbrandinspektor/der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und den (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführern/den (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerinnen sowie des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt, den Leitern/den Leiterinnen der Fachgebiete (Allgemeine Hilfe, Atemschutz, Funk, Maschinen, Gefahrgut, Öffentlichkeitsarbeit) in beratender Funktion sowie aus der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brand-schutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzendem/Vorsitzender, dem (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführer/der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Stadtteils und der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Als Bekanntmachungsorgan dient das Bekanntmachungsblatt der Stadt Wetter (Hessen) „Wetteraner Bote“. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines (Ersten und Zweiten) Stellvertreters/seiner (Ersten und Zweiten) Stellvertreterin – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren/der Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehr Wetter statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 17 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre. Scheidet eine Person vorzeitig aus der Führungsfunktion aus, findet eine Nachwahl für den Zeitraum bis zum Ende der ursprünglichen Wahlzeit statt.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Als Bekanntmachungsorgan dient das Bekanntmachungsblatt der Stadt Wetter (Hessen) „Wetteraner Bote“. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein (Erster und Zweiter) Stellvertreter/seine (Erste und Zweite) Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführer/die (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt, des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin der Stadt, die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile und die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines (Ersten und Zweiten) Stellvertreters/seiner (Ersten und Zweiten) Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die „Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen)“ vom 14.07.2001.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wetter (Hessen), den 19.06.2013

Der Magistrat
der Stadt Wetter (Hessen)

Kai-Uwe Spanka
Bürgermeister

a) Satzung vom 19.06.2013 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 27.06.2013

b) I. Nachtragssatzung vom 11.03.2015 zur Änderung des § 1 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 20.03.2015